

landwirthschaftlichen Kreisvereins Leipzig, Revision der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 betreffend."\*)

(Antrag, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 17.

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 110.)

Der Berichterstatter, Herr Dr. Minckwitz, sandte mir heute früh 9 Uhr eine Depesche: „Dr. Minckwitz erkrankt, bitte um einige Tage Urlaub.“ Es war daher ein Stellvertreter zu suchen für den Herrn Berichterstatter Dr. Minckwitz. Der Herr Abg. Bretschneider will die Güte haben, den Bericht zu übernehmen. Ich bitte ihn daher, es zu thun. Wir haben also Beschluß zu fassen über die Anträge auf Seite 3. — Der Herr Referent!

Referent Bretschneider: Infolge der Erkrankung des eigentlich bestimmten Referenten bin ich im letzten Augenblick unerwarteter Weise in die Nothlage gekommen, den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den Antrag des Herrn Abg. Streit und Genossen vor der Kammer zu vertreten. Ich habe zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß in der heutigen Sitzung es sich handeln wird, über die Anträge, in Betreff deren der Bericht auf Seite 3 nähere Auskunft giebt, Beschluß zu fassen.

Weiter gestatte ich mir, noch zu erwähnen, daß der Herr Abg. Preibisch, der in der Sitzung, wo die Abstimmung in der Deputation erfolgte, nicht gegenwärtig gewesen ist, nachträglich der Majorität, die sich in der Deputation gebildet hatte, sich angeschlossen hat. Weiter gestatte ich mir, zur Erläuterung der Tendenz und des Inhaltes der Leipziger Petition noch anzuführen, welche Anträge eigentlich in der Petition des landwirthschaftlichen Kreisvereines zu Leipzig enthalten gewesen sind. Es wird erst dadurch klar werden, inwieweit selbst der landwirthschaftliche Kreisverein Leipzig, wenn er auch keine principielle Aenderung an der Gesindeordnung vorgenommen wissen will, doch auch mit dem Antrag auf Revision einverstanden ist. Ich gestatte mir, diese Anträge, die in der Petition enthalten sind, zur Verlesung zu bringen. Es handelt sich in der Hauptsache um sechs Anträge, die folgendermaßen lauten:

1. Das wirthschaftliche Interesse Sachsens kann der §§ 51 und 52 der Gesindeordnung, bez. kann der in diesen Paragraphen der Herrschaft dem Gesinde gegenüber eingeräumten Berechtigungen nicht entbehren.
2. Der materielle Inhalt des § 97 der Gesindeordnung enthält keine Härte gegen das Gesinde,

entspricht vielmehr dem beiderseitigen Interesse von Herrschaft und Gesinde; dagegen dürfte sich eine veränderte Fassung des Schlusssatzes empfehlen, in dem Sinne: „Bei vorbehaltloser Uebergabe und Annahme des Dienstbuches, in welches das Dienstzeugniß bereits eingetragen wurde, spricht (zwar) die Vermuthung dafür, daß auf Geltendmachung von Rechten aus dem Dienstverhältnisse verzichtet werde (doch ist daraus der Beweis an und für sich nicht abzuleiten)“.

3. Die in § 105 der Gesindeordnung angenommene Bemessung der Lohn- und Kostenschädigungen entspricht den jetztzeitigen Verhältnissen nicht. Es dürfte vielmehr eine solche von 50 bis 70 Pf. auf dem Lande und von 60 bis 80 Pf. in der Stadt für jeden Tag sich empfehlen.
4. Es dürfte den wirthschaftlichen Interessen entsprechen, die Strafbefugniß der Polizei auf die Fälle des § 96 unter 1, 2 und 10 der Gesindeordnung auszudehnen.
5. Der § 91 der Gesindeordnung entspricht den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr, vielmehr gilt ein Dienstverhältniß nach Ablauf der Miethszeit für beendet, wenn es nicht ausdrücklich vorher verlängert wird. Darum dürfte sich eine dementsprechende Aenderung dieses Paragraphen empfehlen.
6. Es entspricht nicht immer den berechtigten Interessen der Herrschaft, deren Dienstbote widerrechtlich den Dienst nicht antritt oder vorzeitig verläßt, den Entschädigungsanspruch specificiren und entgangenen Vortheil und dadurch entstandenen Schaden im Einzelnen beweisen zu müssen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, der Herrschaft die Wahl zu lassen, den Anspruch entweder im Einzelnen geltend zu machen oder als Entschädigung eine Pauschalsumme von 10 Procent des Jahreslohnes zu verlangen.“

Wie gesagt, ich habe mir diese Anträge nur um deswillen vorzutragen erlaubt, um der Kammer davon Kenntniß zu geben, daß auch der landwirthschaftliche Kreisverein Leipzig in gewissem Sinne mit der Vornahme der Revision der Gesindeordnung sich einverstanden erklärt hat.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet! Bittet der Herr Abg. Ackermann ums Wort?

Abg. Ackermann: Zur Geschäftsordnung! Ich weiß nicht, wie der Herr Präsident verfahren will, ob er die Paragraphen aufrufen will, zu welchen Anträge gestellt sind, und dann am Schluß die Frage zur Debatte stellt, ob überhaupt eine Revision der Gesindeordnung angezeigt ist oder nicht. Ich würde für diesen Fall bei den einzelnen Paragraphen um das Wort zu bitten und zu erörtern haben, ob eine Revision sich empfehle. Jetzt habe ich, wenn die Debatte so geordnet wird, keine Veranlassung, zu reden.

\*) M. II. R. 1. Bd. S. 185 ff.